

11 FNSL – First National Second Life Bank

Die FNSL-Bank ist das virtuelle finanztechnische Labor des IHI im SL. Durch Einwände der RA-Kanzleien Hasch und Fellner rückte die juristische Dimension der FNSL-Gründung durch das IHI im Second Life in den Mittelpunkt der transdisziplinären Forschungsarbeit.

Das jüngste Gerücht (zur Relevanz siehe oben WHSTA), Google arbeite an einer Second-Life-Welt in Verbindung mit Google-Earth, hat die Diskussion über die wirtschaftlichen und damit die rechtlichen Aspekte solcher virtueller Welten weiter angeheizt. Als Detail am Rande kann auch gesehen werden, dass am 27.9.2007 die Firma LindenLabs der BEKO Holding formell mitgeteilt hat, dass ab sofort alle SL-Rechnungen nach Europa mit Mehrwertsteuer versehen werden.

FOREX ist der internationale Währungsmarkt, wo nicht mit Aktien, sondern mit Währungseinheiten spekuliert wird. Teletrader hat kürzlich beschlossen, in diesen Markt als „Introducing Broker“ oder als selbstständiger Online FOREX-Anbieter einzutreten. Im letzteren Fall bräuchte Teletrader allerdings eine Bank-Lizenz. BEKO als Finanz-Holding und zweitgrößter Teletrader-Aktionär hat ein natürliches Interesse, diese Entwicklung mit besonderer Aufmerksamkeit zu beobachten und über das IHI forschungsmässig als Partner zu begleiten, um daraus Nutzen zu ziehen. Second Life als exterritorialer Finanzplatz könnte sich als besonders geeignet für FOREX-Transaktionen erweisen, vor allem, wenn man neben dem bekannten Umstand, dass im SL ohnehin schon Linden\$ gegen verschiedene Währungen gehandelt werden, die Nachricht von BEKO-AR Prof. Günther in Betracht zieht, dass bereits zwei amerikanische SW-Häuser mit Hochdruck an „intelligenten Avataren“ arbeiten, die nicht mehr ausschliesslich ferngesteuert sind, sondern einen eingeschränkten „freien Willen“ implementiert bekommen, was einen juristisch wirksamen Relais-Effekt in Richtung „Theorie der realen Verbandspersönlichkeit“ bewirken wird.

Laut Bloomberg (14.10.2007) ist der Anteil des „Algorithmischen Handels“ im XETRA bereits auf 50% der Orders gestiegen. Das heisst, jede zweite Order wird bereits nicht mehr von einem Menschen, sondern von einem „Robotrader“ gesetzt. Das ist ein deutlicher Hinweis, dass das faktische Börsengeschehen ohnehin nicht mehr in einem abgrenzbaren Rechtsraum wie einem Staatsgebiet geschieht, sondern in einem virtuellen Regel-„Raum“ der über internationale und bilaterale Vereinbarungen definiert wird und nicht durch Völkerrecht. Auch werden die Handelsentscheidungen nicht mehr von Menschen, sondern von Algorithmen, wie es auch Avatare sind, gefällt. Zur Etablierung solcher Robotrader im SL ist es nur mehr ein kleiner Schritt.

Dieser juristische Richtungsstreit, der derzeit in der Rechtsdogmatik durch das österreichische Verbandsverantwortlichkeitsgesetz und durch Euro-SOX entfacht wurde und von dem niemand weiss, welche rechtsbegründende Wirkung das in den nächsten Jahren entfalten wird, ist derzeit das entscheidende Hemmnis für reale Aktivitäten der FNSL-Bank. Das hat auch Auswirkung auf die aktuelle Frage des IHI, bzw. der FNSL-Bank nach der völkerrechtlichen Definition eines souveränen Staates vs. Pseudo-Souveränität als Negativdefinition in Bezug auf BEKO-Island und das dort herrschende Recht. Nur wenn die Exterritorialität des Second Life (oder ähnlicher Systeme, wie z.B. das vielzitierte aber noch nicht existente „Google-SL“) irgendwie anerkannt wird, kann es zum leistungsfähigen Offshore-Finanzplatz mit ganz neuen Services werden. Dazu ist keine Positiv-Legalisierung im völkerrechtlichen Sinne notwendig, sondern nur die indirekte Anerkennung der betreffenden Länder (in Form rechtsschöpfender Judikatur), dass SL nicht zum eigenen Territorium bzw. zur eigenen Rechtshoheit zählt (Negativ-Legitimierung). Derzeit ist weder das eine noch das andere der Fall, kann aber prinzipiell von jedem Wirtschaftskörper durch Musterprozess erzwungen werden. Deshalb hat auch das IHI als Bestandteil des Rechtskörpers „BEKO Holding AG“ die FNSL-Bank vorsichtshalber vorerst als „literarisches Lernspiel“ deklariert, um eventuelle Klagen von Banken bereits im Ansatz abzufangen und damit nicht unfreiwillig passiver Gegenstand eines Musterprozesses zu werden. Gleichzeitig ist aber zeitgerecht ein Wissensaufbau einzuleiten, weil später die Einstiegspreise in diese Finanz-Welt rapide steigen werden.

25. IHI Bericht, 31.12.2007